

616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (561 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird

Hauptanliegen des vorliegenden Entwurfes einer Religionsunterrichtsgesetz-Novelle ist die Ermöglichung der Weiterführung des Religionsunterrichtes für Schüler der „kleineren“ gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften trotz des Schülerrückganges. Weiters soll die generelle Beurteilung des Frei gegenstandes Religion auf Grund der geänderten Sach- und Rechtslage ermöglicht sowie die Befassung der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden vor der Verleihung von schulfesten Stellen an Religionslehrer vorgesehen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 der Vorberatung unterzogen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer und Mag. Schäffer einstimmig angenommen.

Bemerkt wird, daß ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz den besonderen Beschlüssefordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG unterliegt.

Somit stellt der Unterrichtsausschuß als Ergebnis seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (561 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 05 31

Ing. Kowald
Berichterstatter

Mag. Schäffer
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 561 der Beilagen

1. In den Art. I ist als neue Z.1 einzufügen:

1. § 1 Abs. 1 lit. g lautet:

„g) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den Pädagogischen, Berufspädagogischen und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.“

2. Im Art. I erhalten die Z 1 bis 5 die Bezeichnungen „2“ bis „6“.

3. In der neuen Z 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Religion als Wahlpflichtgegenstand an allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1988.“